

§ 7 Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Die Vorlage im Überblick

Anstoss für die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) war eine im Februar 2018 überwiesene Motion der SP-Fraktion, die auf eine Beschleunigung von Beschwerdeverfahren in baurechtlichen Angelegenheiten hinzielte. In Erfüllung der Motion sah der Regierungsrat vor, die Vorschriften über die Erstreckung und über den Stillstand von Fristen im VRG, die für alle Verwaltungsverfahren gelten, anzupassen. Er lehnte es ab, nur für baurechtliche Streitigkeiten von den allgemeinen Fristenregelungen im VRG abweichende, spezialgesetzliche Vorschriften zu erlassen. Der Landrat wies die regierungsrätliche Vorlage jedoch an die vorberatende Kommission zurück. Er störte sich an der umfassenden Aufhebung des Fristenstillstandes in allen Verfahren mit Ausnahme jener vor dem Verwaltungsgericht. Die Kommission unterbreitete dem Landrat in der Folge eine abgeschwächte Variante mit folgenden zwei Neuerungen:

- Künftig sollen in einem Verwaltungsverfahren behördlich angesetzte Fristen nur noch einmal erstreckt werden können.
- Der Fristenstillstand bei Beschwerdeverfahren während zwei Wochen um Ostern und Weihnachten sowie vier Wochen während den Sommerferien (sog. Gerichtsferien) wird beschränkt. Er gilt neu nur noch für gesetzlich festgelegte, aber nicht mehr für behördlich angesetzte Fristen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Anstoss

Die im August 2017 von der SP-Landratsfraktion eingereichte Motion «Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten» forderte, es seien die Rechtsschutzbestimmungen im Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) zu ergänzen, sodass in baurechtlichen Beschwerdeverfahren der Fristenstillstand nach Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) nicht anwendbar sei. Die Motionäre begründeten ihre Forderung unter anderem damit, dass Verfahrensverzögerungen in Baubewilligungsverfahren bei Bauherren Mehrkosten verursachen würden. Eine zur Einsprache berechtigte Person könne Beschwerdeverfahren in baurechtlichen Angelegenheiten über Monate verzögern, indem sie jeweils eine oder mehrere Fristerstreckungen in Anspruch nehme. Dazu käme dann noch der Stillstand der Fristen nach Artikel 90 VRG.

In seiner Stellungnahme vom Januar 2018 begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung der Motion und beantragte dem Landrat deren Überweisung. Gleichzeitig lehnte er es jedoch ab, eine spezialgesetzliche Regelung im Rahmen des Baurechts zu schaffen, die von den allgemeinen Bestimmungen des VRG abweicht. Stattdessen stellte er in Aussicht, im Rahmen der Erfüllung der Motion verschiedene Möglichkeiten im Zusammenhang mit den Fristenregelungen im VRG zu prüfen.

1.2. Geltendes Recht und Praxis

Die geltende Bestimmung über den Fristenstillstand im VRG sieht vor, dass Fristen während drei Zeitspannen – gemeinhin auch als Gerichtsferien bezeichnet – stillstehen: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche oder behördlich angesetzte Fristen handelt. Unterliegt eine Frist – etwa für die Einreichung einer Stellungnahme – dem Stillstand, läuft sie nicht weiter. Der Ablauf der Frist verlängert sich um dessen Dauer. Beim Fristenstillstand nach Artikel 90 VRG handelt es sich nicht um einen umfassenden, sondern lediglich um einen partiellen. Er gilt nur in streitigen Verfahren, also in Beschwerdeverfahren (Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde) sowie in Verfahren vor den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen, nicht jedoch in nichtstreitigen, erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren (z. B. Baubewilligungsverfahren).

Neben Artikel 90 VRG finden sich in den Artikeln 32–36 VRG weitere allgemeine Bestimmungen zu den Fristen in verwaltungsrechtlichen Verfahren, insbesondere auch zur Fristerstreckung. Während nach Artikel 33 Absatz 1 VRG gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können, können nach Absatz 2 derselben Bestimmungen behördlich angesetzte Fristen auf Gesuch hin erstreckt werden, unter gewissen Voraussetzungen sogar mehrfach. Die Erfahrungen des Verwaltungsgerichtes, des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und der zwei an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligten Departemente zeigen, dass in der Praxis regelmässig Fristen erstreckt werden. Fristerstreckungen tragen aus Sicht der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden massgeblich zur Verfahrensverlängerung bei. Gerade in Beschwerdeverfahren werden Fristerstreckungen mitunter mehrfach beantragt und in der Regel auch genehmigt. Dies, obwohl bereits der geltende Artikel 33 Absatz 2

VRG die weitere Erstreckung an strenge Vorgaben knüpft (unvorhergesehene, nicht selbst verschuldete Gründe). Im Ergebnis führt die grosszügige Handhabung der Fristerstreckung dazu, dass sich die Vernehmlassungsfrist in Beschwerdeverfahren verdreifacht. Ein Schriftenwechsel kann bis 90 Tage dauern.

2. Vorschlag des Regierungsrates

2.1. Inhalt

Zur Ausarbeitung der Vorlage zur Umsetzung der Motion setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der kantonalen Verwaltung sowie des Verwaltungsgerichts ein.

Auf die Resultate der Arbeitsgruppe aufbauend, schlug der Regierungsrat Änderungen in den folgenden zwei Regelungsbereichen vor:

- Erstreckung von Fristen: Fristen in verwaltungsrechtlichen Verfahren sollen nur noch einmal erstreckt werden können. Eine weitere Erstreckung ist nicht mehr vorgesehen.
- Stillstand der Fristen: Der Geltungsbereich des Fristenstillstandes wird auf Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren beschränkt. In Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor den Departementen und dem Regierungsrat sowie in Verfahren vor den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen findet er keine Anwendung mehr. Zusätzlich profitieren künftig bereits erstreckte Fristen nicht mehr vom Stillstand der Fristen. Sie sind davon ausgenommen.

2.2. Zielsetzung der regierungsrätlichen Vorlage

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des VRG soll dem Anliegen der Motion Rechnung getragen werden, ohne für baurechtliche Streitigkeiten spezialgesetzliche Regelungen zu schaffen. Mit der Neuregelung der Fristerstreckung sollte die Vernehmlassungsfrist in Beschwerdeverfahren von heute faktisch 90 Tagen auf neu maximal 60 Tage verkürzt werden. Hinzu kommt eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des Fristenstillstandes. Im Sinne des Beschleunigungsgebotes bezwecken die zwei vorgeschlagenen Massnahmen eine effizientere Verfahrensführung vor kantonalen und kommunalen Behörden. Übermässig lange Fristen werden verhindert, erstinstanzliche wie auch strittige Verfahren beschleunigt.

2.3. Vernehmlassungsverfahren

Der regierungsrätliche Vorschlag durchlief ein Vernehmlassungsverfahren. Innert Frist gingen insgesamt 18 Stellungnahmen ein. Alle drei Gemeinden, sieben politische Parteien, die Verwaltungskommission der Gerichte, die Evangelisch-Reformierte Landeskirche, der Anwaltsverband sowie sämtliche Departemente der kantonalen Verwaltung äusserten sich zur Vorlage.

Die meisten Teilnehmenden standen dem regierungsrätlichen Vorschlag offen und positiv gegenüber, grundlegende Vorbehalte wurden nur vereinzelt vorgebracht. Die Mehrheit anerkannte den Handlungsbedarf und teilte die Ziele der Motion und des Umsetzungsvorschlags des Regierungsrates:

- Die Absicht, keine Sonderregelungen für baurechtliche Verfahren im RBG zu erlassen, sondern die allgemeinen Bestimmungen im VRG anzupassen, wurde fast einhellig begrüsst.
- Mehrere Teilnehmende wiesen darauf hin, dass die beabsichtigten gesetzgeberischen Massnahmen lange Verfahrensdauern nicht per se bzw. nur teilweise verhindern würden. Es gelte auch, die Behandlungsdauer vor den Beschwerdeinstanzen nach Abschluss des Schriftenwechsels kritisch zu betrachten.
- Die beabsichtigte Änderung bei der Fristerstreckung wurde von den meisten Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst.
- Im Gegensatz zur Fristerstreckung wurde die beabsichtigte Änderung beim Fristenstillstand von den Teilnehmenden kontroverser beurteilt. Während ein Teil die Beschränkung des Fristenstillstandes auf Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren begrüsst, lehnten andere die Änderung aus unterschiedlichen Gründen ausdrücklich ab und forderten den Verzicht auf die Einschränkung des Fristenstillstandes. Umgekehrt wurde zusätzlich eine Verkürzung der Gerichtsferien im Sommer um zehn Tage gefordert.

Der Regierungsrat nahm die Rückmeldung in seine Vorlage auf, steuerrechtliche Verfahren gänzlich vom Fristenstillstand auszunehmen, da das Bundesrecht für die Bundessteuern einen solchen ausschliesst und gesplittete Verfahren für Bundessteuern und Kantons- und Gemeindesteuern wenig Sinn machen. Im kantonalen Steuerrecht wird daher eine spezialgesetzliche Ausnahme vorgesehen.

Nicht berücksichtigt wurde die Forderung nach einer restriktiveren Regelung der Fristerstreckung, verbunden mit einer Begründungspflicht. Dies wäre mit zusätzlichem Aufwand für die Entscheidungsinstanzen, aber auch für die Parteien verbunden und würde die Verfahren zusätzlich verlängern. Zudem müsste im ablehnenden Fall der betroffenen Partei trotzdem noch eine sogenannte Notfrist eingeräumt werden. Ebenfalls abgelehnt wurde der Vorschlag auf eine Verkürzung der Gerichtsferien im Sommer (gesamtschweizerisch einheitliche Regelung) und der Beschwerdefristen.

Schliesslich lehnte der Regierungsrat auch einen Antrag ab, Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gänzlich, das heisst auch in Verfahren vor Verwaltungsgericht, vom Fristenstillstand auszunehmen. Anders als im Bereich der Steuern, wo die spezialgesetzlichen Ausnahmen im Sinne einer Harmonisierung

mit dem Bundesrecht erfolgen, soll die Regelung der Fristen für den Kindes- und Erwachsenenschutzbereich nicht angepasst werden.

2.4. Fazit des Regierungsrates

Die vorgeschlagenen Änderungen verhindern bei der Erstreckung von Fristen und beim Fristenstillstand lange Verfahrensdauern nicht per se. Sie leisten jedoch einen Beitrag zur Verkürzung von Beschwerdeverfahren und eignen sich zur Erreichung des Ziels. Die Massnahmen treffen nicht einseitig die Parteien und ihre Rechtsvertreter, sondern auch die an den Verfahren beteiligten Vorinstanzen sowie die in-struierenden Behörden und Verwaltungseinheiten.

Gleichzeitig sollen diverse weitere Optimierungsmöglichkeiten verwaltungsintern umgesetzt werden, z. B., indem der Schriftenwechsel in Beschwerdeverfahren bereits mit der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses eingeleitet wird oder dass vermehrt auf einen zweiten Schriftenwechsel oder in klaren Fällen gar gänzlich darauf verzichtet wird.

Was die Dauer baurechtlicher Beschwerdeverfahren vor dem Departement Bau und Umwelt (DBU) im Besonderen betrifft, so zeigt eine Auswertung, dass 78 Prozent aller Beschwerden durch das DBU in der durch den Landrat in der Bauverordnung vorgegebenen sechsmonatigen Bearbeitungsfrist ab Abschluss des Schriftenwechsels entschieden werden. 22 Prozent halten diese Ordnungsfrist nicht ein, wobei es sich bei der überwiegenden Mehrheit nur um Überschreitungen von wenigen Tagen handelt. Seit Januar 2017 kam es in 6 Prozent der Fälle zu einer grösseren Überschreitung; die Bearbeitungszeit lag jedoch auch in diesen Fällen immer unter acht Monaten ab Abschluss des Schriftenwechsels. Betrachtet man die gesamte Verfahrensdauer ab Rechtshängigkeit der Beschwerde bis zum Erlass des Beschwerdeentscheides durch das DBU, so wurden 45 Prozent der Beschwerden innert neun Monaten bzw. 69 Prozent innert einem Jahr ab Beschwerdeeingang erledigt.

Spezialgesetzliche Regelung für baurechtliche Beschwerdeverfahren sind aus Sicht des Regierungsrates abzulehnen. Die Motion wurde durch den Landrat mit dem Grundgedanken überwiesen, dass eine umfassende Betrachtung erfolgen sollte – ohne Beschränkung auf baurechtliche Verfahren. Betroffen sind deshalb alle Verfahren, welche dem VRG unterliegen.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

3.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Vorsitz von Landrat Bruno Gallati, Näfels, befasste sich mit dem oben beschriebenen Vorschlag des Regierungsrates. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

In der Detailberatung führte die neu nur noch einmal mögliche Fristverlängerung zu einer längeren Diskussion. Dabei ging es aber weniger um die künftige Einmaligkeit der Fristverlängerung, sondern vielmehr darum, ob ein Fristverlängerungsgesuch begründet werden muss oder nicht. Um nicht unnötige neue Probleme bezüglich Begründungspflicht zu schaffen, sah die klare Mehrheit der Kommission davon ab.

Ebenfalls ausgiebig wurde die Aufhebung des Fristenstillstandes diskutiert. Dabei wurde ins Feld geführt, dass die langen Verfahrensdauern nicht nur durch den Fristenstillstand begründet seien, sondern auch durch das zeitaufwendige Abarbeiten durch die Beschwerdeinstanzen. Weiter wurde eingebracht, dass während des Fristenstillstandes auch bei den beteiligten Amtsstellen oft reduzierte Ressourcen für die Behandlung von Beschwerden vorhanden seien und sich der Fristenstillstand somit nicht nur nachteilig auswirke. Andererseits führte die deutliche Kommissionsmehrheit aus, dass vor allem bei Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden die Betroffenen vielfach eine zügige Behandlung wünschen. Schliesslich folgte die Kommission mehrheitlich dem Vorschlag des Regierungsrates.

3.2. Landrat weist Vorlage zurück

Im Landrat selber war Eintreten ebenfalls unbestritten. Diesem ging die Vorlage aber zu weit. Die von Regierung und Kommission vorgeschlagene Änderung sah vor, für alle Beschwerden vor Verwaltungsbehörden den Fristenstillstand gänzlich aufzuheben und nur noch vor Verwaltungsgericht gelten zu lassen. Dies sei nicht im Sinne der Rechtsuchenden, die in den Gerichtsferien einen Anwalt finden und erst noch eine Beschwerde einreichen müssen. Die Waffengleichheit zwischen Rechtsuchenden und Behörden werde zu stark in Richtung der schon übermächtigen Behörden verschoben. Für die Rechtsuchenden sei es wichtig, den Fristenstillstand zumindest bei den gesetzlichen Fristen beizubehalten. Man habe mit dem Vorstoss eigentlich nur Baubeschwerden im Visier gehabt. Regierungsrat und Kommission betonten demgegenüber, der Landrat selber habe bei der Überweisung des Vorstosses verlangt, die Möglichkeiten für alle Verfahren und nicht nur für Bausachen zu prüfen. Diesem Auftrag sei man nachgekommen. Der Landrat wies die Vorlage schliesslich im November 2019 mit knappem Mehr an die Kommission zurück, verbunden mit dem Auftrag, vor allem die Frage des Fristenstillstandes nochmals zu prüfen.

3.3. Neuer Vorschlag der landrätlichen Kommission

Nach der knappen Rückweisung der Vorlage prüfte die vorberatende Kommission zwei Varianten:

- Aufhebung des Fristenstillstandes nur bei baurechtlichen Verfahren;
- Beibehaltung des Fristenstillstandes für gesetzliche Fristen.

Die Aufhebung des Fristenstillstandes nur in baurechtlichen Verfahren wäre an sich eine einfache Lösung. Eine solche führt aber zu einer Ungleichbehandlung mit Verfahren in anderen Rechtsgebieten. In der Vernehmlassung wurde eine einheitliche Regelung zudem mehrheitlich begrüsst. Die Kommission kam deshalb zum Schluss, dass der gemeinsame Nenner in der Abschaffung des Fristenstillstandes nur bei behördlich angesetzten Fristen liegt. Die Kommission trug damit dem Anliegen der Motionäre sowie dem Rückweisungsbeschluss des Landrates Rechnung. In der Folge beantragte die Kommission nur mehr eine Änderung von Artikel 90 Absatz 1 VRG. Auf die Schaffung eines neuen Artikels 108a, wie sie der Vorschlag des Regierungsrates noch vorgesehen hatte, sollte verzichtet werden.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

3.4. Verabschiedung der Vorlage durch den Landrat

Die von der Kommission überarbeitete Vorlage warf bei der erneuten Beratung weit weniger hohe Wellen. Der abgemilderte Vorschlag der Kommission, die Gerichtsferien für alle gesetzlichen Fristen beizubehalten, fand stillschweigende Zustimmung im Landrat. Der Landrat verzichtete damit auf einen neuen Artikel 108a und belies es bei einer Anpassung von Artikel 90 VRG. Nicht mehr diskutiert wurde die restriktivere Regelung für Fristverlängerungen in Artikel 33 VRG. Der Landrat stimmte ihr damit zu.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde grossmehrheitlich, der so bereinigten Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuzustimmen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 33; Erstreckung von Fristen

Absatz 2 regelt die Erstreckung von behördlich angesetzten Fristen in nichtstreitigen und streitigen Verwaltungsverfahren. Neu sollen diese nur noch einmal erstreckt werden können. Weitere Erstreckungen sind ausgeschlossen. Dadurch reduziert sich insbesondere die Vernehmlassungsfrist in Beschwerdeverfahren von heute 90 bei zwei gewährten Fristerstreckungen auf neu maximal 60 Tage bei einer Fristerstreckung. Die Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Fristerstreckung bleiben gleich. Es genügt, wenn vor Ablauf der Frist ein entsprechendes Gesuch gestellt wird. Eine Begründung ist weiterhin nicht erforderlich.

An die Stelle einer weiteren Erstreckung tritt im Säumnisfall die Wiederherstellung der Frist nach Artikel 36 VRG. Die Wiederherstellung setzt materiell voraus, dass «eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, rechtzeitig zu handeln». Eine unverschuldete Verhinderung wird angenommen, wenn objektive oder subjektive Gründe für die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Ausführung einer fristgebundenen Handlung vorliegen und der Partei oder ihrem Vertreter keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Taugliche Entschuldigungsgründe sind etwa Naturkatastrophen, Militärdienst, Tod oder schwerwiegende Erkrankung, nicht dagegen Arbeitsüberlastung, organisatorische Unzulänglichkeiten oder Ferien. Auch Unkenntnis von Rechtsregeln oder eine falsche behördliche Auskunft kann unter Umständen Anlass zur Fristwiederherstellung geben.

Artikel 90; Stillstand der Fristen

Die Bestimmung gehört zu den allgemeinen Bestimmungen für das Streitige Verfahren und gilt somit sowohl im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren als auch in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen.

Neu soll der Fristenstillstand nur noch für gesetzliche Fristen, aber nicht mehr für behördlich angesetzte Fristen gelten. Betroffenen, denen vor den Sommerferien, vor Weihnachten oder Ostern ein negativer Entscheid zugeht, steht trotz der Ferien genügend Zeit zur Verfügung, diesen anzufechten. Bei den Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, für welche der Fristenstillstand beibehalten wird. Der Fristenstillstand nach Artikel 90 VRG gilt für gesetzliche Fristen im Anwendungsbereich des VRG einheitlich und unabhängig vom Rechtsgebiet und unabhängig von der Rechtsmittelinstanz.

Bei behördlich angesetzten Fristen besteht die Möglichkeit der (einmaligen) Fristerstreckung gemäss Artikel 33 VRG. Der Rechtsuchende befindet sich bereits in einem laufenden Verfahren und muss mit der Ansetzung von Fristen durch die Behörden rechnen. Fällt der Fristenlauf mit den Sommerferien, Ostern oder Weihnachten zusammen, kann eine (einmalige) Fristerstreckung beantragt werden. Die Abschaffung des Fristenstillstandes für behördlich angesetzte Fristen gilt im Sinne der Rechtsgleichheit für alle Verfahren, auf welche das VRG Anwendung findet.

Artikel 140a; Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Ohne spezielle Regelung würden die neuen Verfahrensvorschriften ab dem Inkrafttreten sofort, d. h. auch für laufende Verfahren, gelten. Dies wird mit der Übergangsbestimmung verhindert. Massgebend ist, ob ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens, also am 1. Oktober 2020, vor der jeweiligen Instanz bereits rechts-hängig ist oder nicht. Ist dies der Fall, richten sich die Fristerstreckung und der Fristenstillstand nach bisherigem Recht.

Während für die Rechtshängigkeit im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren der Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde massgebend ist, ist der Zeitpunkt der Eröffnung eines erstinstanzlichen Verfahrens nicht immer ganz einfach zu bestimmen. Dies, weil erstinstanzliche Verfahren nicht nur auf Gesuch hin, sondern auch von Amtes wegen eingeleitet werden. Im letzteren Fall sind Vorkehrungen der Behörde massgebend, welche den Erlass einer Verfügung erwarten lassen. Die Rechtshängigkeit endet mit dem förmlichen Abschluss des Verfahrens durch die handelnde Behörde. Dies auch dann, wenn die Verfügung nicht formell rechtskräftig ist, da noch ein ordentliches Rechtsmittel dagegen erhoben werden kann. Denn mit dessen Erhebung wird das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz neu eröffnet, d. h. von neuem rechtshängig gemacht.

4.2. Steuergesetz

Im Bereich der direkten Bundessteuer gelten die Gerichtsferien nicht. Artikel 140 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verweist für den Fristenlauf ergänzend auf den für das Einspracheverfahren geltenden Artikel 133 DBG. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts regelt diese Bestimmung den Fristenlauf abschliessend. Ob unterschiedliche Bestimmungen zum Fristenlauf für die kantonalen und die direkte Bundessteuer zulässig sind, hat das Bundesgericht hingegen offengelassen. Soweit der kantonale Gesetzgeber aber die Fristen angleicht, ist die kantonale an die eidgenössische Frist anzupassen. Die vorliegende Änderung soll für eine solche Angleichung genutzt und damit klargestellt werden, dass im Verfahren betreffend Kantons- und Gemeindesteuern der Fristenstillstand nicht gilt. Da Beschwerden regelmässig sowohl die direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und Gemeindesteuern betreffen, macht eine gesplittete Fristenregelung keinen Sinn. Von der Änderung betroffen sind die Bestimmungen von Artikel 165a, 166 und 199 Steuergesetz.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen verursachen gegenüber dem geltenden Recht keine zusätzlichen Kosten. Die Beschränkung des Fristenstillstandes auf gesetzliche Fristen sowie die strengere Regelung der Fristerstreckung bedingt von den Verfahrensbeteiligten – seien es nun Parteien, ihre Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, Behörden oder Vorinstanzen – jedoch eine gewisse Umstellung und Flexibilität.

6. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Änderungen ist auf den 1. Oktober 2020 vorgesehen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)

I.

GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

² Behördlich angesetzte Fristen können einmal erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum ersucht.

Art. 90 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und vor den Departementen sowie in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten Fristen still:

Aufzählung unverändert.

Art. 140a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Für Verfahren, welche beim Inkrafttreten dieser Änderungen rechtshängig sind, findet das bisherige Recht bis zum Abschluss des Verfahrens vor der betroffenen Instanz Anwendung.

II.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 165a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

Art. 199 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.